

B360 education partnerships

Statuten

Genehmigt durch den Vorstand am 23. Juni 2009

Revidiert durch Beschluss der Vereinsversammlung vom 29. November 2011

Revidiert durch Beschluss der Vereinsversammlung vom 13. Mai 2014

Revidiert durch Beschluss der Vereinsversammlung vom 06. Mai 2020

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

**Verein *B360 education partnerships*
mit Sitz in Zug**

1. Name

Unter dem Namen „B360 education partnerships“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB.

2. Sitz

Der Sitz des Vereins ist Zug.

3. Zweck

B360 education partnerships bezweckt einen Beitrag an die weltweiten Bemühungen zu leisten, das Fachwissen im höheren Bildungswesen wie auch im privaten Sektor in Entwicklungs- und Schwellenländern weiter auf- und auszubauen und in der Öffentlichkeit in der Schweiz und anderen Ländern durch geeignete Massnahmen für die Thematik Bewusstsein zu schaffen.

Der Verein verfolgt seinen ideellen Zweck mittels Know-how-Austausch zwischen Unternehmungen, Institutionen und Privatpersonen in der Schweiz oder anderen Industrieländern und Institutionen sowie dem Privatsektor in Entwicklungs- und Schwellenländern. Daneben kann der Verein alle Massnahmen treffen, die seinem Zweck dienen, insbesondere um den Ausbildungsstandard in Entwicklungs- und Schwellenländern zu verbessern und bessere Voraussetzungen für Individuen zu schaffen, so dass sie eine Existenzgrundlage aufbauen und in der Arbeitswelt erfolgreich sein können.

4. Mittel

Der Verein beschafft die zur Zweckerreichung notwendigen Mittel.

5. Mitgliedschaft

Als Vereinsmitglieder können natürliche Personen (Einzelmitglieder) und juristische Personen wie auch Personengruppen (Kollektivmitglieder) aufgenommen werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen.

Ehrenmitglieder, sind Vereinsmitglieder auf Lebzeiten. Ehrenmitglieder sind Personen die sich über viele Jahre, in ausserordentlichem Mass für B360 engagiert haben und einen wesentlichen und nachhaltigen Beitrag zur Weiterentwicklung von B360 geleistet haben.

Über die Aufnahme von Mitgliedern und Ehrenmitglieder entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen Mitglieder ausschliessen.

Die Mitglieder sind gehalten, die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Mitgliederbeiträge zu entrichten, sollte die Mitgliederversammlung solche festsetzen.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Ein Vereinsaustritt wird zum Geschäftsjahresende wirksam. Die Austrittserklärung ist mindestens vier Wochen im Voraus dem Vereinsvorstand schriftlich zuzustellen.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitgliederbeiträge, sollten solche geschuldet werden, für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Sie haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Kontrollstelle

7. Die Vereinsversammlung

7.1. Befugnisse

Die Vereinsversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Aufsicht über die Organe und deren Abberufung aus wichtigem Grund
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- d) Revision der Statuten
- e) Auflösung des Vereins

7.2. Einberufung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich binnen 6 Monaten seit Abschluss des Geschäftsjahres statt. Der Zeitpunkt der Vereinsversammlung wird den Mitgliedern 6 Wochen vor der Versammlung mitgeteilt. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung einzureichen. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern 20 Tage vor der Vereinsversammlung zuzustellen.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann bei Bedarf vom Vorstand angeordnet werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20% aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände

verlangt wird. Diesfalls hat die ausserordentliche Vereinsversammlung spätestens 2 Monate nach Eingang des schriftlichen Begehrens stattzufinden.

7.3. Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Die Vorstandsmitglieder sind in der Vereinsversammlung ebenfalls stimmberechtigt; davon ausgenommen ist die Stimmrechtsausübung in eigener Sache.

Wahl und Abstimmung erfolgen durch Handmehr, sofern nicht mindestens 20% der anwesenden Mitglieder die geheime Stimmabgabe verlangen.

Die Vereinsversammlung beschliesst nur über Geschäfte, die in der Traktandenliste gemäss Einladung angegeben sind. Über Geschäfte, die nicht traktandiert sind, kann die Vereinsversammlung nur beraten, nicht aber gültig Beschluss fassen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen; vorbehalten bleiben Paragraph 13. und 14.

8. Der Vorstand

8.1. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen, die von der Vereinsversammlung gewählt werden.

Der Vorstand organisiert sich selbst. Er wählt insbesondere einen Präsidenten aus seiner Mitte.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt; sie können im Amt beliebig oft wieder bestätigt werden.

Der Präsident oder der Vorstand kann Dritte zu den Vorstandssitzungen einladen.

8.2. Befugnisse

Der Vorstand ist in allen Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Vereinsversammlung gemäss einer zwingenden Gesetzesvorschrift oder Paragraph 7 der Statuten vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte, soweit er sie nicht unter seiner Aufsicht an die Geschäftsleitung zur selbständigen Erledigung delegiert.

Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) Oberleitung des Vereins;
- b) Festlegung der Organisation im Rahmen der Statuten;
- c) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung, Organisation des Finanz- und Rechnungswesens, Festlegung des Geschäftsjahres;
- d) Bezeichnung der mit der Vertretung des Vereins betrauten Personen; Regelung der Zeichnungsberechtigung; Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- e) Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung; Rechenschaftsablage; Antragsstellung hinsichtlich der zur Beschlussfassung anstehenden Geschäfte;
- f) Überwachung der Umsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;

- g) Bestellung eines Beirates, welcher dem Vorstand und der Geschäftsleitung in ihrer Tätigkeit beratend und unterstützend zur Seite steht;
- h) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

Der Vorstand erlässt die zu diesem Zweck erforderlichen Reglemente und Weisungen.

8.3. Einberufung

Der Vorstand tritt zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt 20 Tage im Voraus durch den Präsidenten oder auf Veranlassung eines anderen Vorstandsmitglieds.

8.4. Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, sofern nicht mindestens 2 Vorstandsmitglieder geheime Stimmabgaben verlangen. Bei der Beschlussfassung entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied mündlich Beratung und Beschlussfassung verlangt.

9. Ausstandsregelung

Mitglieder des Vorstandes und Vereinsmitglieder treten in den Ausstand, wenn sie oder eine mit ihnen verbundene (verheiratet, verschwägert, Lebensgemeinschaft) Person bei einem Geschäft persönlich beteiligt sind/ist.

10. Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidenten des Vereins; oder aus dem Präsidenten und einem oder mehreren weiteren Mitgliedern; oder aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Die Geschäftsleitung ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Vereinsversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind; sie informiert den Vorstand regelmässig über die Tätigkeiten.

Die Geschäftsleitung tagt, sooft es die Vereinsgeschäfte erfordern.

Für die Beschlussfassung gilt Paragraph 8.4 hiervoor sinngemäss.

11. Kontrollstelle

Der Vorstand betraut eine anerkannte Kontrollstelle mit der Prüfung der Verwaltungs- und Vermögensrechnung des Vereins für jeweils 2 Jahre.

Die Kontrollstelle legt der Vereinsversammlung jährlich einen schriftlichen Bericht samt Antrag vor.

12. Finanzen

Der Verein deckt seinen Mittelbedarf wie folgt ab

- a) Beiträge von Mitgliedern
- b) Beiträge von Partnern
- c) Beiträge von Spendern
- d) Vermögensertrag
- e) Anderweitige Einkünfte

13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

14. Statutenänderung

Beschlüsse der Vereinsversammlung über eine vollständige oder teilweise Abänderung der vorliegenden Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmenden.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich und ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmenden gültig beschlossen werden.

Das Liquidationsergebnis ist einer Verwendung zuzuführen, die den Zielsetzungen des aufgelösten Vereins möglichst entsprechen. Zu diesem Zweck ist das Liquidationsergebnis an eine Einrichtung mit gleicher oder möglichst ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zu überweisen, die auch gemeinnützig und nicht gewinnorientiert und steuerbefreit ist. Rückzahlungen an Vereinsmitglieder oder Spender sind ausdrücklich ausgeschlossen.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Handelsregistereintrag

Der Vorstand ist ermächtigt, den Verein im Handelsregister einzutragen.

16.2. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 06. Mai 2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.